

hinsichtlich der Reparatur des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen
nach dem Schadensereignis vom 18.05.2021.

2. Darüber hinaus wird der Beklagte verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 86,63 EUR zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.
5. Der Streitwert wird auf 1.011,46 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über restlichen Schadensersatz nach einem Verkehrsunfall.

Am 18.05.2021 fuhr gegen 9.45 Uhr die Fahrerin des bei dem Beklagten versicherten Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen gegen das ordnungsgemäß abgestellte Fahrzeug der Klägerin mit dem amtlichen Kennzeichen

Die Klägerin beauftragte zur Feststellung und Bezifferung des Schadens an ihrem Fahrzeug das Sachverständigenbüro Dieses bezifferte die notwendigen Reparaturkosten auf 4.534,19 € netto.

Für die Erstellung des Gutachtens stellte das Sachverständigenbüro der Klägerin mit Rechnung vom 28.05.2021 einen Betrag in Höhe von insgesamt 930,58 € in Rechnung.

Hierauf zahlte der Beklagte an die Klägerin einen Betrag von 899,05 € und lehnte eine Zahlung im Übrigen ab.

Mit der Reparatur des beschädigten Fahrzeugs beauftragte die Klägerin die Firma Diese stellte der Klägerin Reparaturkosten in Höhe von 5.199,36 € in Rechnung.

Auf die Reparaturkosten zahlte der Beklagte an die Klägerin einen Betrag von 4.219,43 € und lehnte eine weitere Zahlung ab.

Die Klägerin behauptet, sie habe auf die Rechnung des Sachverständigenbüros vom 28.05.2021 am 08.06.2021 einen Betrag von 899,05 € und am 05.10.2021 weitere 31,53 € an den Sachverständigen gezahlt.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 1.011,46 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 01.09.2021 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 86,63 EUR zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung, dass hinsichtlich der von dem Sachverständigen abgerechneten Fahrtkosten lediglich 0,30 €/Kilometer erstattungsfähig seien. Auch seien sechs der abgerechneten Lichtbilder sowie vier Seiten Schreibgebühren abzuziehen.

Aufgrund des Umstandes, dass die Klägerin den noch offenen Differenzbetrag aus der Reparaturrechnung nicht an die Reparaturwerkstatt gezahlt habe, folge, dass die Grundsätze des Werkstatttrisikos nicht eingreifen würden, da in einer solchen Situation der Geschädigte nicht schützenswert sei. Mangels Ausgleichs entfalte die Rechnung keine Indizwirkung dahingehend, dass die darin enthaltenen Positionen erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB gewesen seien.

Darüber hinaus erhebt der Beklagte die dolo agit Einrede. Der Geschädigte könne keinen Ausgleich von Rechnungsbeträgen verlangen, die er dann an die Werkstatt weiterleitet, wenn die Werkstatt die Beträge sodann wieder an den Schädiger herausgeben müsse.

Hilfswise behauptet der Beklagte, dass der Schaden für 4.219,43 € zu reparieren gewesen wäre.

In diesem Zusammenhang meint der Beklagte, dass Desinfektionskosten generell nicht zu erstatten seien, da sie nicht adäquat kausal auf das Unfallereignis zurückzuführen seien. Auch seien die Kosten für eine Probefahrt, die Fahrzeugreinigung, die Kosten für die Folierung und die Fahrzeugverbringung nicht (voll) erstattungsfähig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten aus dem Verkehrsunfallereignis vom 18.05.2021 ein weiterer Schadensersatzanspruch in Höhe von insgesamt 1.011,46 € gemäß §§ 7 Abs. 1 StVG, 823 Abs. 1, 249 Abs. 2 S. 1 BGB i.V.m. § 115 Abs. 1 VVG zu.

Die vollumfängliche Haftung des Beklagten aufgrund des Verkehrsunfalls vom 18.05.2021 dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstrittig.

1. Reparaturkosten

Was die Reparaturkosten betrifft, so hat die Klägerin gegen den Beklagten, nachdem sie das durch den Unfall beschädigte Fahrzeug hat reparieren lassen, einen Schadensersatzanspruch

in Höhe von insgesamt 5.199,36 €, mithin in Höhe des der Klägerin durch die Firma mit Rechnung vom 16.07.2021 in Rechnung gestellten Betrages (vgl. Anlage K6, Bl. 48 ff. d.A.), von dem der Beklagte vorgerichtlich lediglich 4.219,43 € an die Klägerin gezahlt hat.

Die übrigen geltend gemachten Reparaturkosten in Höhe von 979,93 € sind ebenfalls als erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB anzusehen und daher von dem Beklagten zu erstatten. Es kann dahinstehen, ob – wie der Beklagte behauptet – die Reparaturkosten übersetzt sind, Verbringungskosten tatsächlich angefallen und ob Desinfektions- und Reinigungskosten, Kosten für die Folierung, die Position De-Montage Teile zwecks Verbringung sowie Kosten für eine Probefahrt erstattungsfähig sind.

Denn selbst wenn der Vortrag des Beklagten insoweit zutreffend wäre, sind die von der Klägerin geltend gemachten Kosten als erforderlich im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB anzusehen. Als in diesem Sinne zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands erforderliche Kosten sind diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte (Palandt/Grüneberg, BGB, 75. Auflage, § 249 Rn. 12). Dem Geschädigten sind gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB auch Mehrkosten zu ersetzen, die ohne dessen Schuld durch unsachgemäße oder tatsächlich nicht durchgeführte Maßnahmen der Reparaturwerkstatt entstehen. Der Schädiger trägt das sog. Werkstatt- und Prognoserisiko, falls den Geschädigten nicht ausnahmsweise hinsichtlich der gewählten Fachwerkstatt ein Auswahlverschulden trifft (vgl. BGH, NJW 1992, 302, 304; AG Köln, Urteil vom 24.04.2015 – 274 C 214/14 – zitiert nach juris Rn. 21). Die Reparaturwerkstatt ist nicht Erfüllungsgehilfe im Sinne von § 278 BGB des Geschädigten (AG Köln a.a.O.). Ebenso sind die begrenzten Kenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten des Geschädigten zu berücksichtigen. Sobald der Geschädigte das verunfallte Fahrzeug der Reparaturwerkstatt zwecks Reparatur übergeben hat, hat er letztlich keinen Einfluss mehr darauf, ob und inwieweit sodann unnötige oder überteuerte Maßnahmen vorgenommen werden (OLG Hamm, Urteil vom 31.01.1995 – 9 U 168/94; AG Norderstedt, Urteil vom 14.09.2012 – 44 C 164/12).

Die Ersatzfähigkeit von unnötigen Mehraufwendungen ist nur ausnahmsweise dann ausgeschlossen, wenn dem Dritten ein äußerst grobes Verschulden zur Last fällt, sodass die Mehraufwendungen dem Schädiger nicht mehr zuzurechnen sind (LG Hagen, Urteil vom 04.12.2009 – 8 O 97/09; AG Düsseldorf a.a.O. Rn. 17).

Dem Schädiger entsteht hierdurch kein Nachteil, da er nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung Abtretung etwaiger Schadensersatzansprüche gegen die Werkstatt verlangen kann (OLG Hamm, Urteil vom 31.01.1995 – 9 U 168/94).

Die Klägerin hat vorliegend die Instandsetzungsarbeiten unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze veranlasst. Insbesondere ist die Klägerin im Rahmen ihrer Erkenntnismöglichkeiten wirtschaftlich vorgegangen und hat den Reparaturauftrag auf der Grundlage des Gutachtens des Privatsachverständigen vom 28.05.2021 erteilt. Sie hat bei der Auftragsvergabe das Gebot der Wirtschaftlichkeit beachtet. Selbst wenn die Reparaturrechnung möglicherweise überzogen sein sollte, konnte sie dies bei der Auftragsvergabe nicht erkennen.

Entgegen der Auffassung des Beklagten sind die Grundsätze des Werkstatt- und Prognoserikos auch vorliegend, obwohl die Klägerin die von dem Beklagten nicht erstattete Differenz nicht an die Reparaturwerkstatt gezahlt hat, anwendbar.

Zwar sieht der Bundesgerichtshof in einer tatsächlich gezahlten Rechnung eines vorgerichtlich zur Feststellung der Schadenshöhe tätig gewesenem Sachverständigen ein Indiz für die Erfor-

derlichkeit der in Rechnung gestellten Sachverständigenkosten, das bei einer noch nicht beglichenen Rechnung entfalle (BGH NJW 2018, 693, 694). Diese Rechtsprechung ist allerdings nicht ohne weiteres auf die Anwendung des Werkstatttrisikos bei einer, wie hier, noch nicht (vollständig) beglichenen Werkstattrechnung übertragbar, so dass dieser Umstand die von der Klägerin dargelegte Erforderlichkeit des Wiederherstellungsaufwandes nicht in Frage stellt. So führt der Bundesgerichtshof in seiner jüngsten Entscheidung vom 26.04.2022 (VI ZR 147/22) unter lit. d) Folgendes aus: „Aus der vom Berufungsgericht in Bezug genommenen Senatsrechtsprechung zur Erforderlichkeit von Sachverständigenkosten (Senatsurteil vom 19. Juli 2016 – VI ZR 491/15, NJW 2016, 3363 Rn. 18 f.; siehe weiter Senatsurteil vom 17. Dezember 2019 – VI ZR 315/18, NJW 2020, 1001 Rn. 16 mwN) ergibt sich nichts Anderes (vgl. auch LG Saarbrücken, NJW 2022, 87 Rn. 7 ff. mwN auch zur Gegenansicht). Zwar hat der erkennende Senat hier in Bezug auf die ersatzfähige Höhe von Sachverständigenkosten ausgesprochen, dass sich nur der vom Geschädigten beglichenen Rechnung, nicht aber einer unbeglichenen Rechnung allein ein Anhalt zur Bestimmung des zur Herstellung erforderlichen Betrages im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB entnehmen lasse. Hieraus lässt sich aber nicht ableiten, dass im Falle einer (noch) nicht bezahlten Rechnung vom Geschädigten ohne Verschulden veranlasste und tatsächlich durchgeführte Schadensbeseitigungsmaßnahmen bei der Bemessung des erforderlichen Herstellungsaufwandes – den Grundsätzen der subjektbezogenen Schadensbetrachtung zuwider – nur deshalb außer Betracht bleiben müssen, weil sie sich nach fachkundiger Prüfung bei rein objektiver Betrachtung als unangemessen erweisen.“

Die Erforderlichkeit kann vielmehr aus weiteren Indizien abgeleitet werden, die durch den Tatrichter gemäß § 287 Abs. 1 ZPO frei zu würdigen sind. Ein solches Indiz der Erforderlichkeit liegt hier vor, denn die Klägerin hat den Reparaturauftrag auf der Grundlage eines zuvor von ihr eingeholten privaten Sachverständigengutachtens erteilt, in dem der Reparaturaufwand mit 4.534,19 € netto beziffert wurde. Ein solches Gutachten stellt eine sachgerechte Grundlage für die Höhe der zu erwartenden Reparaturkosten dar, wenn es, wie hier, hinreichend ausführlich ist und das Bemühen erkennen lässt, dem konkreten Schadensfall aus der Perspektive eines wirtschaftlich denkenden Betrachters gerecht zu werden (BGH NJW 1989, 3009). Holt der Geschädigte daher ein Schadensgutachten ein und erteilt auf der Grundlage dieses Gutachtens einen entsprechenden Reparaturauftrag, so schlagen sich bereits in der Erteilung dieses Auftrags die eingeschränkten Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten nieder. Vor diesem Hintergrund stellen das Schadensgutachten, der auf dessen Grundlage erteilte Reparaturauftrag und die Rechnungsstellung hinreichende Indizien für den erforderlichen Herstellungsaufwand dar. Die im Rahmen des Werkstatttrisikos mit den eingeschränkten Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten begründete Risikoverlagerung auf den Schädiger erfolgt vor diesem Hintergrund bereits zu dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte sich auf der Grundlage eines Schadensgutachtens berechtigterweise für die Instandsetzung entscheidet und den Reparaturauftrag erteilt. Dann aber kann die Zuweisung des Werkstatttrisikos an den Schädiger gerade nicht davon abhängen, ob der Geschädigte den in Rechnung gestellten Betrag bereits bezahlt hat oder nicht (vgl. auch LG Saarbrücken NJW 2022, 87, 88). Denn es würde grundsätzlich dem Sinn und Zweck des § 249 Abs. 1 S. 2 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der ihm durch das Gesetz eingeräumten Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zu dem ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen ist und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht kontrollierbaren Einfluss-sphäre stattfinden muss (vgl. BGH, Urteil vom 29.10.1974 – VI ZR 42/73).

Auch die seitens des Beklagten erhobene dolo-agit-Einrede greift nicht durch; dies schon deshalb nicht, weil die Klägerin als Gläubigerin nicht verpflichtet ist, an den Beklagten die Schadensersatzleistung sofort zurückzuzahlen. Allenfalls die Reparaturwerkstatt, die gegenüber dem Beklagten keine Leistungspflicht übernommen hat, hat dem Beklagten nach Abtretung etwaiger Schadensersatzansprüche seitens der Klägerin, die daraus resultieren könnten, dass die Werkstatt eine überhöhte Reparaturrechnung erstellt oder nicht erforderliche Reparaturmaßnahmen durchgeführt hat, ggf. Schadensersatz zu leisten. In einem solchen Dreiecksverhältnis findet die dolo-agit-Einrede keine Anwendung (vgl. Amtsgericht Stade, Urteil vom 08.02.2022 – 63 C 568/21).

Soweit der Beklagte nunmehr im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens einwendet, dass die vom Reparaturbetrieb kalkulierten Verbringungskosten nicht nachvollziehbar seien, so kann dies nicht mehr dazu führen, der Klägerin als Geschädigter das Risiko möglicherweise überzogener Kosten aufzubürden. Insbesondere hatte bereits der Sachverständige in seinem Sachverständigengutachten (dort Seite 12) 165,00 EUR netto an Verbringungskosten kalkuliert. Der Klägerin kann nicht zugemutet werden, die Rechnung hinsichtlich sämtlicher Positionen auf ihre Richtigkeit und Schlüssigkeit zu überprüfen. Hierfür fehlt dem Geschädigten in der Regel schon allein die fachliche Kenntnis. Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass für die Klägerin zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe Anhaltspunkte dafür bestanden hätten, dass die Reparaturwerkstatt unwirtschaftlich vorgehen würde. Gleiches gilt für die Position De-Montage Teile zwecks Verbringung sowie den abgerechneten Zeitumfang für die Fehlersuche.

Die Kosten für eine Fahrzeugreinigung sind aus den o.g. Gründen von dem Beklagten ebenfalls zu erstatten. Insbesondere nach Lackierarbeiten am/im Fahrzeug kann es zu Verunreinigungen kommen, so dass eine Reinigung des Fahrzeugs notwendig ist, um es in einen sach- und fachgerechten Zustand zu versetzen. Insoweit sind für eine Fahrzeugreinigung Kosten angefallen, die von der Reparaturwerkstatt gesondert in Rechnung gestellt werden durften.

Schließlich sind auch Desinfektionskosten von der Rechnung der Firma
 erfasst und damit von dem Beklagten zu ersetzen. Desinfektionskosten unterfallen den Grundsätzen des Werkstatttrisikos und sind erforderlich. Das Fahrzeug ist während der Corona-Pandemie beschädigt worden, die Kosten für die Reparatur sind in dieser Zeit angefallen. Die entsprechenden Maßnahmen dienen nicht nur dem Schutz des Mitarbeiters, sondern auch dem Schutz des Kunden und werden, unabhängig davon, ob die Desinfektion aus Infektionsschutzgründen tatsächlich erforderlich sind oder nicht, vom Kunden erwartet. Dieser kann in der heutigen Zeit erwarten, ein desinfiziertes Fahrzeug zu übernehmen. Diese Maßnahmen drängen sich jedem verständlich denkenden Durchschnittsbürger geradezu auf. Sie sind, gleich wessen Schutz sie dienen, durchzuführen und erforderlich.

Nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung besteht dieser Zahlungsanspruch allerdings nur Zug um Zug gegen Abtretung der Schadensersatzansprüche, die der Klägerin ggf. ihrerseits aufgrund der etwaigen Vornahme nicht erforderlicher Reparaturarbeiten an dem beschädigten Fahrzeug gegen die Reparaturwerkstatt zustehen.

2. Sachverständigenkosten:

Darüber hinaus steht der Klägerin gegen den Beklagten ein Anspruch auf Zahlung weiterer Sachverständigenkosten in Höhe von 31,53 € zu.

Ob und in welchem Umfang die Sachverständigenkosten erforderlich sind, richtet sich danach, was aus Sicht eines verständigen wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheint, wobei auf den Zeitpunkt der Beauftragung abzustellen ist (BGH, Urteil vom 30.11.2004 – VI ZR 365/03). Sofern der Geschädigte die Kosten der Schadensbeseitigung beeinflussen kann, hat er im Rahmen des Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg zu wählen (BGH, Urteil vom 23.01.2007 – VI ZR 67/06). Bei der Geltendmachung von Kosten für ein Kfz-Sachverständigengutachten, das ein Geschädigter in Auftrag gegeben hat, ist für die Grenze der Erforderlichkeit anerkannt, dass der Geschädigte selbst keine Marktforschung betreiben muss. Er muss insbesondere nicht verschiedene Angebote unterschiedlicher Sachverständiger vergleichen und hierunter den günstigsten auswählen (AG Berlin-Mitte, Urteil vom 22.09.2009 – 3 C 3227/09). Dem Geschädigten kann daher der Einwand überhöhter Abrechnung durch den Sachverständigen von der Versicherung des Schädigers nur dann entgegengehalten werden, wenn für ihn erkennbar war, dass ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bestanden hat. Dabei obliegt dem Geschädigten im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebots grundsätzlich eine gewisse Plausibilitätskontrolle der vom Sachverständigen bei Vertragsschluss geforderten Preise. Verlangt der Sachverständige bei Vertragsschluss Preise, die - für den Geschädigten erkennbar - deutlich überhöht sind, kann sich die Beauftragung dieses Sachverständigen als nicht erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erweisen. Der Geschädigte kann dann nur Ersatz der für die Erstattung des Gutachtens tatsächlich erforderlichen Kosten verlangen, deren Höhe der Tatrichter gemäß § 287 ZPO zu bemessen hat (zum Ganzen: BGH, Urteil vom 26.04.2016 - VI ZR 50/15 m.w.N.).

Auch wenn der Kläger mit dem Sachverständigen eine Vergütungsvereinbarung getroffen hat, hat eine Prüfung dahingehend zu erfolgen, ob die in Rechnung gestellte Vergütung unangemessen hoch ist.

Wann die Kosten als erkennbar deutlich überhöht anzusehen sind und auf welcher Grundlage dann die trichterliche Schätzung vorzunehmen ist, wird unterschiedlich beurteilt. Der Bundesgerichtshof hat es in seiner Entscheidung vom 26.04.2016 bei Kosten des täglichen Lebens, mit denen ein Erwachsener im Alltag üblicherweise konfrontiert wird und deren Höhe er typischerweise auch ohne besondere Sachkunde abschätzen kann, nicht beanstandet, die tatsächlich erforderlichen Kosten auf Grundlage des JVEG zu schätzen. Das Landgericht Stade hat in der genannten Entscheidung vom 07.12.2015 die BVSK-Honorarbefragung 2013 seiner Überprüfung und Schätzung der erforderlichen Kosten im Direktprozess zwischen Sachverständigem und Schädiger zu Grunde gelegt.

Nach Auffassung des Gerichts ist die Rechnung des Sachverständigen vom 28.05.2021 vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden.

Die abgerechneten Fahrtkosten sind mit 0,70 €/km nicht deutlich überhöht. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 26.04.2016 Fahrtkosten von 0,70 €/km nicht beanstandet. Auch die BVSK-Umfrage geht von Fahrtkosten von 0,70 €/km aus.

Auch die Anzahl der Lichtbilder überschreitet nicht das Erforderliche, zumal Aufnahmen aus verschiedenen Blickwinkeln gemacht wurden sowie Detailaufnahmen des Schadens, wie beispielsweise die Lichtbilder 7-9.

Ebenso ist nicht zu beanstanden, dass der Sachverständige Schreibgebühren auch für die Reparaturkalkulation abgerechnet hat. Für einen Laien wie die Klägerin ist jedenfalls nicht erkennbar, dass die Reparaturkalkulation automatisch vom Programm erstellt werden.

Die Nebenkosten waren nach alledem für die Klägerin nicht erkennbar und deutlich überhöht, so dass keine Kürzung veranlasst ist.

Der Klägerin steht darüber hinaus ein Anspruch auf Erstattung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu, und zwar in Höhe einer 1,3 Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG auf der Grundlage eines Gegenstandswertes von 6.582,69 €, mithin in Höhe von 579,80 € zzgl. der Telekommunikationspauschale in Höhe von 20,00 € und Mehrwertsteuer (113,76 €), insgesamt mithin 713,76 €. Nach Abzug des vorgerichtlich von dem Beklagten gezahlten Betrages in Höhe von 627,13 € verbleibt insoweit ein Anspruch in Höhe von 86,63 €.

Der Zinsanspruch folgt unter dem Gesichtspunkt des Verzuges aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Stade, Wilhadikirchhof 1, 21682 Stade.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung bzgl. Streitwertfestsetzung

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Otterndorf, Am Großen Specken 6, 21762 Otterndorf eingeht.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

■

Richterin am Amtsgericht